

Vernichtung von Informationsträgern nach DIN-32757-1

Von (Papier)Körben und (Reiß)Wölfen

Im Ernstfall können personenbezogene Daten oder vertrauliche Dokumente als Schmierpapier im Kindergarten landen. Oder bei der Konkurrenz und ähnlich unangenehmen wie unbeabsichtigten Empfängern. Ein wirksames Gegenmittel ist die Vernichtung solch schutzwürdiger Informationen nach der DIN-32757-1.

Als externer Datenschutzbeauftragter frage ich meine Mandanten immer wieder, auf welche Art und Weise sie in ihrem Unternehmen Papier oder bewegliche Datenträger (CD, Floppy usw.) vernichten. Wie selbstverständlich kommt die Antwort. Vertrauliche Papiere werden zerrissen, in 60 % der Unternehmen steht irgendwo ein Reißwolf, alte CDs werden fachmännisch mit der Schere zerkratzt oder defekte Floppys einmal geknickt, und ab in den normalen Abfallkorb.

Natürlich gibt es auch Spezialisten, die ihre DVDs oder CDRoms so lange malträtieren, bis kein Laufwerk der Welt mehr in der Lage ist, die betreffenden Datenträger auszulesen.

am Hochleistungsdrucker in den Etagen, um zu verhindern, dass Fehldrucke nicht in einer Papierschachtel zur „Entsorgung“ verschwinden.

Lassen Sie High Tech nicht am schlichten Mülleimer scheitern

Keine Datenverschlüsselung, keine Firewall und kein ausgeklügeltes Zugriffsverfahren schützen Ihr Unternehmen, wenn wichtige Dokumente zerknüllt im Papiereimer und anschließend im normalen Müllcontainer landen. Leider sind derartige Fälle keine Seltenheit, wie die Berichte der Landesbeauftragten für Datenschutz immer wieder zeigen. Haben Sie daher auch in Ihrem Unternehmen ein Auge

hält lediglich die DIN-Norm 32757-1, die die datenschutzgerechte Vernichtung von Informationsträgern mit personenbezogenen Daten in Papier- oder Mikrofilmform beschreibt.

Sie bestimmt fünf Sicherheitsstufen, die Maschinen und Einrichtungen abhängig von der Vertraulichkeit der Daten erfüllen müssen. Grundsätzlich gilt: Die anfallende Schnittgröße entspricht der Sensibilität des zu vernichtenden Schriftguts. Je kleiner die Schnipsel und je höher somit der Reproduktionsaufwand, desto vertraulicher der Inhalt.

Erst ab Stufe 3 ist eine einigermaßen sichere Vernichtung gewährleistet.

Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Stufen entnehmen Sie bitte dem Text der DIN 32757-1 (zu beziehen über: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4–10, 10787 Berlin).

Der Streifen- und Partikelschnitt

Wichtig bei der Auswahl eines geeigneten Aktenvernichters ist neben der Sicherheitsstufe die Art des Schnittguts. Man unterscheidet zwischen

- Streifenschnitt: bietet hohe Blattleistung und schnellen Durchlauf
- Partikelschnitt: für absolute Datensicherheit und geringes Volumen

Grundsätzlich sollten Sie ein Gerät mit Partikelschnitt wählen.

So werden Sie auch komplette Abfallberge datenschutzgerecht los

Müssen ganze Archive oder containerweise Material entsorgt werden, empfiehlt es sich, ein geeignetes Unternehmen mit der Aufgabe zu betrauen. Hier müssen Sie bei der Auswahl nach § 11 BDSG vorgehen.

Hermann Keck

Hermann Keck ist externer Datenschutzbeauftragter und Datensicherheitsberater.

Prüfansätze	ja	nein
Besteht eine Regelung über die datenschutzgerechte Vernichtung von Datenträgern?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird im Rahmen der Entsorgung von maschinenlesbaren Datenträgern eine ordnungsgemäße Zwischen- und Endkontrolle sichergestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die ordnungsgemäße Vernichtung der Datenträger (auch von Papier) gemäß DIN 32757 (5 Sicherheitsstufen) gewährleistet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist festgelegt, durch wen und wie die Vernichtung zu erfolgen hat?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erfolgt eine zuverlässige Vernichtung von Ausdrucken (Papier) durch eine Zerkleinerungsanlage (Sicherheitsstufe 3-4)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird die Vernichtung sensibler Daten (Verantwortlicher, Zeit, Ort, Art) protokolliert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Diese Punkte müssen Sie im Rahmen eines Audits zu Datenträgern prüfen.

Aktenvernichter müssen an allen kritischen Punkten stehen

Hört sich erst einmal nicht schlecht an. Doch die Praxis zeigt meist ein anderes Bild. Selten steht an den neuralgischen Punkten in den Unternehmen ein Reißwolf, um Dokumente schnell und einfach zu vernichten. Am Kopierer z.B, damit überzähligeervielfältigungen nicht einmal kurz zerrissen werden und dann in den nebenstehenden Papierkorb wandern. Oder

darauf, insbesondere in der Personalabteilung.

Die DIN konkretisiert das BDSG in punkto „Löschen von Daten“

Als gelöscht nach § 3 Abs. 4 Ziffer 5 BDSG gelten Daten, wenn sie unkenntlich gemacht wurden. Wie dies geschehen soll, dazu hat sich der Gesetzgeber nicht geäußert. Konkrete Aussagen über eine gesicherte Vernichtung von Informationsträgern ent-